

Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern sowie beteiligter Personen bei Angeboten von Ganztageschulen

Anke Siegle, Hans-Joachim Wachter Unfallkasse Baden-Württemberg

Nach Auffassung von Experten bietet sich durch den Ausbau von Ganztageschulen in Baden-Württemberg die Chance besondere pädagogische und soziale Aufgaben im Schulalltag zu bewältigen. Durch deren spezielle Struktur, insbesondere durch das zur Verfügung stehende erhöhte Zeitkontingent, ist es Ganztageschulen möglich, verstärkt auf die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen einzugehen und individuelle Neigungen oder Begabungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ermöglicht das schulische Konzept die Förderung, gerade derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in besonderer Weise auf zusätzliche pädagogische Unterstützung und Betreuung angewiesen sind.

Neben den klassischen Unterrichtsfächern verfügen Ganztageschulen über eine umfangreiche Palette zusätzlicher Angebote und Aktivitäten. Hierbei spielen vielfach außerschulische Kooperationspartner eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang stellt sich für Vertreter der Schulen und des Sachkostenträgers immer wieder die Frage nach dem Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie beteiligte Personen während der Angebote im Rahmen der Ganztagesbetreuung. Auf die wichtigsten Aspekte soll im Folgenden eingegangen werden.

Versicherungsschutz während der Teilnahme am regulären Unterricht und offiziellen Schulveranstaltungen:

Die Schülerinnen und Schüler von Ganztageschulen gehören während der Teilnahme am regulären stundenplanmäßigen Unterricht, offiziellen, von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen (wie z. B. sportliche Wettkämpfe, Besichtigungen, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten usw.) sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII - bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Während der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen von Ganztageschulen besteht für die Schülerinnen und Schüler ebenso gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, wenn die Betreuungsmaßnahme unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfindet (zeitliche Grenze: zwei Stunden) und von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt wird.

Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen einer von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuung ist das Bestehen einer Aufsichtspflicht, die auch auf Dritte übertragen werden kann.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sind Schülerinnen und Schüler auch während der im Rahmen der Ganztagesbetreuung von der Ganztageschule angebotenen Mittagsbetreuung in der eigenen bzw. externen Mensa gesetzlich unfallversichert.

Die Einnahme der Mahlzeiten und die damit verbundenen Nebenverrichtungen (z.B.: Flasche öffnen, Schneiden von Obst, etc.) stehen dagegen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da Essen und Trinken Grundbedürfnisse jedes Menschen sind und schulische Belange dahinter zurücktreten. Daher besteht z.B. kein Versicherungsschutz bei einem Unfall infolge Verschluckens oder Verbrühens.

Erleiden die Schüler hierbei einen Unfall mit Körperschaden, ist zuständiger Leistungsträger die Krankenkasse, bei der das jeweilige Kind über seinen Personensorgeberechtigten familienkrankenversichert ist.

Wird darüber hinaus eine Absicherung gewünscht, bieten private Versicherungsgesellschaften (z.B. Badischer und Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband) zusätzliche Leistungen an.

Versicherungsschutz in den Ferien/ an schulfreien Tagen:

Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der vorgenannten Vorschrift besteht dagegen, wenn an Betreuungsmaßnahmen an schulfreien Tagen oder in den Ferien teilgenommen wird, da in diesem Fall das für den Versicherungsschutz vom Gesetzgeber geforderte Kriterium „unmittelbar vor oder nach dem Unterricht“ nicht mehr erfüllt ist.

Es könnte dann jedoch Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII in Betracht kommen, wenn das Betreuungsangebot im Rahmen einer Kindertageseinrichtung erfolgt und das Bürgermeisteramt als Einrichtungsträger hierfür eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt. Liegt eine Betriebserlaubnis im vorgenannten Sinne vor, sind die Schülerinnen und Schüler auch in den Ferien und an schulfreien Tagen während des Besuchs der Betreuungsmaßnahme und auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert.

Sind die Voraussetzungen für das Bestehen des Versicherungsschutzes in den Ferien und an schulfreien Tagen nicht erfüllt, hat bei Eintritt eines Unfalls, die damit verbundenen Behandlungskosten die Krankenkasse zu übernehmen, bei der das jeweilige Kind über seine Personensorgeberechtigten familienkrankenversichert ist.

Versicherungsschutz für Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers:

Bei Personen eines Eltern- bzw. Fördervereins bzw. eines anderen Trägers (z.B. Kooperationspartner) die an Betreuungsangeboten einer Ganztageschule beteiligt sind, hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, bei einzelnen Kooperationspartnern aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-

hilfe käme im Einzelfall auch die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Betracht.

Übernimmt der Schulträger das vorgenannte Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn Vereinsmitglieder von Eltern- oder Fördervereinen im Einzelfall wie Beschäftigte der Kommune (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Küchenperso-

nal) in deren Organisation eingebunden und auf deren Weisung (ggf. auch unter Entgeltzahlung) tätig werden. In diesen Fällen ist die Unfallkasse Baden-Württemberg Träger der Versicherung.

Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule unentgeltlich (außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses) z.B. im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebotes einer Ganztageschule typische Aufga-

ben des Lehrpersonals ausführen, sind ebenfalls über die Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung der Veranstaltung bzw. der Beteiligung durch die Schulleitung.

Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet der Schutz als Beschäftigte der gesetzlichen Unfallversicherung aus.

Schriftenreihe der Unfallkasse Baden-Württemberg

Hans-Werner Kühn

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Kommunen und das Land, somit auch für die Schulen.

Die bei der Kasse beschäftigten Präventionsfachleute haben es sich zur Aufgabe gemacht, für die Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu sorgen. Hierzu wurden zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften, Normen

und Regeln erlassen. Die für den Sportunterricht sinnvollen, aufgelisteten Schriftenreihen können bei der Unfallkasse angefordert werden und sollten in keiner Sportbibliothek fehlen.

Anschrift:

Unfallkasse Baden-Württemberg
Waldhornplatz 1
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721-609801
E-Mail: info@uk-bw.de

Titel	Nummer
Kinder brauchen Bewegung	GUV –SI 8007
Inline-Skaten mit Sicherheit	GUV –SI 8012
Klettern in der Schule	GUV –SI 8013
Turnen	GUV –SI 8032
Springen mit dem Minitrampolin	GUV –SI 8033
Matten im Sportunterricht	GUV –SI 8034
Sportstätten und Sportgeräte	GUV –SI 8044
Mit der Schulklasse sicher unterwegs	GUV –SI 8047
Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht	GUV –SI 8048
Vom Durcheinanderlaufen zum Miteinanderfahren	GUV –SI 8049
Wahrnehmen und Bewegen	GUV –SI 8050
Alternative Nutzung von Sportgeräten	GUV –SI 8052
Bewegungsfreudige Schule	GUV –SI 8053
Pause machen – Aber sicher	GUV –SI 8054
Sicherheit in der Schule	GUV –SI 8064
Richtlinien zur Sicherheit im Sportunterricht	GUV –SI 8070
Handball – attraktiv und sicher vermitteln	GUV –SI 8071